

## **§ 16 Einberufung**

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. <sup>2</sup>Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragen. <sup>3</sup>In diesem Fall muss die Sitzung binnen zehn Tagen nach Eingang des Verlangens einberufen werden.